



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 10.12.2025
COM(2025) 984 final

ANNEX

ANHANG

Vorschlag für eine

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates

zur Beschleunigung von Umweltprüfungen

ANHANG

Instrumentarium für strategische Sektoren oder Kategorien

I. Überwiegendes öffentliches Interesse

Bei den in Artikel 14 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Projekten und in Fällen, in denen Rechtsvorschriften der Union gemäß Artikel 14 Absatz 2 dieser Verordnung auf diese Bestimmung verweisen, werden bestimmte für strategische Sektoren oder Kategorien entwickelte Projekte in Bezug auf die Umweltprüfungen und die Verpflichtungen gemäß Artikel 4 Absatz 7 der Richtlinie 2000/60/EG, Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/147/EG, Artikel 6 Absatz 4 und Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG als Projekte von öffentlichem Interesse betrachtet und können als Projekte mit überwiegendem öffentlichem Interesse und als der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienend angesehen werden, sofern alle in diesen Richtlinien festgelegten Bedingungen erfüllt sind.

Bei der Bewertung der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Bedingungen muss der strategische Charakter des Projekts besonders berücksichtigt werden. In solchen Fällen können die Mitgliedstaaten unter hinreichend begründeten und besonderen Umständen die Anwendung dieses Absatzes auf bestimmte Teile ihres Hoheitsgebiets, auf bestimmte Arten von Technologien oder auf Projekte mit bestimmten technischen Merkmalen beschränken.

II. Stillschweigende Zustimmung

Bei den in Artikel 14 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Projekten und in Fällen, in denen Rechtsvorschriften der Union gemäß Artikel 14 Absatz 2 dieser Verordnung auf diese Bestimmung verweisen, stellen die Mitgliedstaaten in den Genehmigungsverfahren für Projekte, die für strategische Sektoren oder Kategorien entwickelt wurden, sicher, dass das Ausbleiben einer Antwort der jeweils zuständigen Behörden innerhalb der festgelegten Frist dazu führt, dass die spezifischen zwischengeschalteten Verwaltungsschritte als genehmigt gelten, es sei denn, das gegenständliche Projekt unterliegt einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Richtlinien 2000/60/EG, 2009/147/EG, 2011/92/EU oder der Richtlinie 92/43/EWG oder der Grundsatz der stillschweigenden Zustimmung der Verwaltung ist in der nationalen Rechtsordnung des betreffenden Mitgliedstaats nicht vorgesehen.

Der vorstehende Absatz gilt nicht für die abschließenden Entscheidungen über das Ergebnis des Genehmigungsverfahrens, die ausdrücklich ergehen müssen. Alle Entscheidungen werden öffentlich zugänglich gemacht.

III. Streitbeilegung

Bei den in Artikel 14 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Projekten und in Fällen, in denen Rechtsvorschriften der Union gemäß Artikel 14 Absatz 2 dieser Verordnung auf diese Bestimmung verweisen, werden alle Streitbeilegungsverfahren, Gerichtsverfahren, Berufungen und Rechtsbehelfe im Zusammenhang mit Projekten in strategischen Sektoren oder Kategorien vor nationalen Gerichten, Gerichtshöfen oder Ausschüssen, einschließlich Mediations- oder Schiedsverfahren, wenn sie in nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen sind, als dringlich behandelt, sofern und soweit das nationale Recht solche

Dringlichkeitsverfahren vorsieht und sofern die üblicherweise anwendbaren Verteidigungsrechte von Einzelpersonen oder lokalen Gemeinschaften geachtet werden.